

Bekanntmachung

der Änderung einer Satzung nach § 34 BauGB
im Ortsteil Wollham/Pram

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat am 19.07.2023 für
das Gebiet

„Wollham/Pram“

die Änderung der Ortsabrundungssatzung durch Dbl. Nr. 4 als Satzung
beschlossen.

Die Ortsabrundungssatzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Simbacher Str. 16, Zimmer Nr. 21
während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort
eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt die Satzung mit der Bekanntmachung in
Kraft.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim
Zustandekommen eines Bebauungsplanes, einer Satzung unbeachtlich, wenn
sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs. 3 BauGB bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit
Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend
gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel
begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des
Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger
Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch
diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

am 15.09.2023

abgenommen am 02.10.2023

Stadt Pocking

Pocking, den 15.09.2023

K r a h

1. Bürgermeister

.....
Unterschrift